



RICHTLINIEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER MEISTERSCHAFTSBEWERBE FÜR FRAUEN IM WIENER FUSSBALL-VERBAND

1. Präambel	3
2. Definitionen.....	3
3. Fußball-Online	4
4. Leistungsstufen/Bewerbsgruppen	4
5. Meisterschaftswertung/Resultatsgemäße Beglaubigung	5
6. Teilnahme an der Meisterschaft	5
7. Meldung zur Meisterschaft/Klasseneinteilung	6
8. Bewerbsdurchführung/Auslosung.....	6
9. Platzwahl	7
10. Pflichttermine/Verbandszeiten/Beginnzeiten	7
11. Verlegung von Meisterschaftsspielen	8
12. Ersatztermine/ Nachtragsspiele	8
13. Spielerinnen und Betreuer/Dressen.....	8
14. Spielzeit	9
15. Spielfeld	9
16. Genehmigung von Plätzen.....	10
17. Unbenutzbarkeit des Spielfeldes.....	10
18. Spielabbruch/Restspielzeit	12
19. Vorsorge für Wettspiele	12
20. Sicherheit und Ordnerdienst	12
21. Verbandsüberwachung	13
22. Wettspielleitung	14
23. Schiedsrichtergebühren	14
24. Auf- und Abstiegsbestimmungen	15
25. Meisterschaftsspielberechtigung/ Eigenbau- und Verbandsspielerregelung.....	16
26. Spielerinnenpasskontrolle	17



27. Strafbestimmungen.....	18
28. Finanzielle Bestimmungen	18
29. Gleichstellung von Mann und Frau	19
30. Inkrafttreten.....	19



1. Präambel

- 1.1. Diese Bestimmungen regeln die Durchführung der Meisterschaftsbewerbe für erwachsene Frauen im Wiener Fußball-Verband (in Folge kurz WFV). Bei Bedarf kann der Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Klasse ergänzende Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Bewerbe beschließen.
- 1.2. Diese Bestimmungen werden vom Vorstand des WFV auf Grundlage der aktuellen ÖFB-Bestimmungen erlassen und dienen zu deren Ausführung und allenfalls Ergänzung. Im Falle von Widersprüchen gelten die Bestimmungen des ÖFB oder der FIFA.
- 1.3. Die authentische Auslegung dieser Bestimmungen obliegt dem Vorstand des WFV.
- 1.4. In allen, in diesen oder anderen Bestimmungen des WFV, des ÖFB oder der FIFA nicht vorgesehenen Fällen des Spielbetriebes ist der Klassenobfrau oder das für den Spielbetrieb zuständige Präsidiumsmitglied ermächtigt, bis zur Einholung eines entsprechenden Vorstands- oder Präsidiumsbeschlusses eine Entscheidung zu treffen.
- 1.5. In allen anderen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Präsidium des WFV.

2. Definitionen

- 2.1. Pflichtspiele: Pflichtspiele im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Meisterschaftsspiele des WFV sowie jene Spiele, die entsprechend der Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Bewerbes dazu erklärt wurden
- 2.2. Pflichttermin/Verbandszeiten: Jene Tage und Uhrzeiten an denen die Meisterschaftsspiele grundsätzlich durchzuführen sind.
- 2.3. Wartezeit: Möglichkeit auf Grund des verspäteten Eintreffens eines Vereines den Spielbeginn zeitlich nach hinten zu verschieben.
- 2.4. Hauptspielfeld: Jenes Spielfeld einer Sportanlage, das ausdrücklich im Rahmen der Kommissionierung als solches festgelegt wurde.
- 2.5. Platzbesitzender Verein: Hauptmieter oder Eigentümer einer Sportanlage
- 2.6. Nichtplatzbesitzender Verein: Untermieter einer Sportanlage, Vermieter ist ein platzbesitzender Verein
- 2.7. „Fußball-Online“-System: das internetunterstützte Spielbetriebssystem des ÖFB und seiner Landesverbände. Siehe auch Pkt. 3.
- 2.8. Kampfmannschaft: Erste und stärkste Mannschaft des Vereins.
- 2.9. 1b-Mannschaft: Zweite (Kampf-)Mannschaft der WFV-Vereine.



2.10. 1c-Mannschaft: Dritte (Kampf-)Mannschaft der WFV-Vereine.

Ergänzend gelten die Definitionen der ÖFB-Meisterschaftsregeln und des ÖFB-Regulativs.

3. Fußball-Online

- 3.1. Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb des WFV ist die Abwicklung des Spielbetriebs mittels „Fußball-Online“.
- 3.2. Die vom ÖFB oder vom WFV erlassenen Richtlinien und Anleitungen zum „Fußball Online“-Spielbetrieb sind für alle Vereine, Offiziellen und Spielerinnen verbindlich.
- 3.3. Das Notebook/Standcomputer zur Abwicklung des Online-Spielberichtes ist vom Heimverein vor Ort zur Verfügung zu stellen und dem Schiedsrichter mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben oder diesem Zutritt zu gewähren. Das Gerät soll nach Möglichkeit in der Schiedsrichterkabine, jedenfalls aber in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Bereich aufgestellt sein.
- 3.4. Spielberichte sind mittels „Fußball-Online“ entsprechend § 25 ÖFB-Meisterschaftsregeln zu administrieren.
- 3.5. Sämtliche im „Fußball-Online“ System eingegebenen Daten und Informationen müssen von allen Beteiligten genauestens überprüft werden. Die Angaben erhalten durch die Bestätigung des Schiedsrichters sowie der beiden Vereinsvertreter ihre Gültigkeit. Hierfür haben sich alle Beteiligten gleichzeitig im Raum zu befinden.
- 3.6. Einsprüche, die vor, während oder nach dem Spiel angemeldet werden, sind vom Schiedsrichter in den Online-Spielbericht eintragen zu lassen, solange dieser von ihm nicht bestätigt ist.
- 3.7. Eine Verweigerung der Durchführung mittels Fußball-Online während der Meisterschaft kann bis zum Ausschluss des Vereines von der Meisterschaft führen.
- 3.8. Bei Ausfall von Fußball-Online ist auf die herkömmlichen Kommunikationsmittel (Fax, E-Mail, Spielbericht) zurückzugreifen. Anstelle des ÖFB-Spielberichts kann das vom WFV aufgelegte Formular verwendet werden.

4. Leistungsstufen/Bewerbsgruppen

- 4.1. Der Meisterschaftsbewerb für die erwachsenen Frauen innerhalb des WFV teilt sich in die Meisterschaft der Hauptklassen (HK) und die Meisterschaft der Gebietsklassen (GK).
- 4.2. Die Leistungsstufen (LSt.) in der Hauptklasse in absteigender Reihenfolge sind:
 - a) Wiener Landesliga



b) 1. Klasse Frauen

- 4.3. Leistungsstufen in der Gebietsklasse (Vereine der DSG): DSG Mädchen- und Frauenliga
- 4.4. Die Entscheidung über die Führung einer oder mehrerer Bewerbungsgruppen wird auf Grundlage der abgegebenen Meisterschaftsmeldungen und der aktuellen Auf- und Abstiegsbestimmungen im Rahmen der Auslosung auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds vom Präsidium getroffen.
- 4.5. Die Anzahl der Vereine in einer Leistungsstufe/Bewerbungsgruppe ergibt sich aus den Meldungen zur Meisterschaft, den geltenden Auf- und Abstiegsbestimmungen im Rahmen der Auslosung. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt – auf Vorschlag des für den Spielbetrieb zuständigen Präsidiumsmitglieds hin – dem Präsidium. Grundsätzlich wird eine Klassenstärke von 12 Vereinen angestrebt.

5. Meisterschaftswertung/Resultatsgemäße Beglaubigung

- 5.1. Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:
 - Sieg: 3 Punkte
 - Unentschieden: 1 Punkt
 - Niederlage: kein Punkt
- 5.2. Der am Ende eines Spieljahres erstgereichte Verein ist der Meister seiner Leistungsstufe. Der Meister der Wiener Landesliga ist der Frauen-Meister des Wiener Fußballverbandes.
- 5.3. Die resultatsgemäße Beglaubigung erfolgt auf Grund des von allen Beteiligten unterzeichneten Online-Spielberichtes automatisch nach drei Tagen, sofern binnen dieser Frist keine schriftliche Anzeige beim Strafausschuss eingeht.

6. Teilnahme an der Meisterschaft

- 6.1. Jeder Verein ist berechtigt und verpflichtet mit seiner besten Mannschaft an einem der Meisterschaftsbewerbe des WFV (HK oder GK) teilzunehmen.
- 6.2. Die Teilnahme von Vereinen eines anderen Landesverbandes bedarf der Zustimmung des Frauenausschusses und des WFV-Präsidiums.
- 6.3. Die Vereine sind nach Maßgabe der Klassengröße und Einteilung berechtigt am Meisterschaftsbewerb des WFV mit ihrer zweiten (1b) und dritten Mannschaft (1c) an den Bewerben teilzunehmen. Die Mannschaften dürfen nicht in derselben Leistungsstufe spielen. Gegebenenfalls ist in Folge des Abstiegs der Kampfmannschaft bzw. der 1b Mannschaft auch die



1b bzw. 1c Mannschaft zum Abstieg verpflichtet. Sowohl für die 1b als auch für die 1c Mannschaften kommen die Bestimmungen für 2. Mannschaften (1b) im österreichischen Frauenfußball zur Anwendung.

- 6.4. Scheidet ein Verein mit einer Mannschaft während des laufenden Meisterschaftsbewerbes aus, kann diesem vom Strafausschuss ein Pönale entsprechend der WFV-Gebührenordnung auferlegt werden.

7. Meldung zur Meisterschaft/Klasseneinteilung

- 7.1. Die Teilnahme an der Meisterschaft ist rechtzeitig mittels des jährlich neu aufgelegten Online-Formulars zu melden.
- 7.2. Die Klasseneinteilung ergibt sich aus den ordnungsgemäß zur Meisterschaft gemeldeten Vereinen.
- 7.3. Die Einteilung der Verbandsvereine in die Meisterschaftsklassen ist vor Beginn der Meisterschaft auf Grund der erfolgten Meldungen sowie der Auf- und Abstiegsbestimmungen durch das für den Spielbetrieb zuständige Präsidiumsmitglied vorzunehmen und zu verlautbaren.

8. Bewerbsdurchführung/Auslosung

- 8.1. Während eines Bewerbes/Meisterschaftsjahres spielt jede Mannschaft zweimal gegen jede andere Mannschaft ihrer Klasse/Bewerbsgruppe (Hin- und Rückspiel). Die Auslosung erfolgt durch das „Fußball-Online“ System.
- 8.2. Aus der Auslosung ergeben sich die Termine sowie das Heimrecht für die Meisterschaftsspiele.
- 8.3. Meisterschaftsspiele haben gegenüber Spielen im Wiener Frauencup Vorrang.
- 8.4. Der Meisterschaftsbeginn wird rechtzeitig vor Nennungsschluss vom Vorstand festgelegt.
- 8.5. Sollte während der Meisterschaft eine Zulosung eines Vereines in eine Meisterschaftsklasse notwendig sein, wird diese vom Präsidium unter Einbeziehung der zuständigen Klassenobfrau vorgenommen.
- 8.6. Der Heimverein ist verpflichtet, nach erfolgter Auslosung, innerhalb der vom Verband vorgegebenen Frist seine Heimspieltermine in das System „Fußball-Online“ einzugeben.
- 8.7. Bei der Ansetzung von Spielen muss darauf geachtet werden, dass zwischen 2 Wettspielen derselben Mannschaft ein spielfreier Tag ist.
- 8.8. Zwischen der Beginnzeit zweier Bewerbungsspiele, die am selben Spielfeld ausgetragen werden sollen, müssen mindestens 120 Minuten liegen.



9. Platzwahl

- 9.1. Kein Verein darf beide Meisterschaftsspiele gegen dieselbe Mannschaft (Herbst und Frühjahr) auf demselben Platz zur Austragung bringen. Dies gilt nicht für den Fall, dass zwei gegeneinander antretende Vereine, Nutzer derselben Sportanlage sind.
- 9.2. Ein Platztausch ist nur mit Zustimmung der Klassenobfrau gestattet.

10. Pflichttermine/Verbandszeiten/Beginnzeiten

- 10.1. Grundsätzlich gilt der Samstag von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr und der Sonntag von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr als Pflichttermin.
- 10.2. Letzter Spieltermin bei Flutlichtspielen ist Mo. - Sa. 19:30 Uhr, So. 18:00 Uhr (ausgenommen Einverständnis beider Vereine).
- 10.3. Für Meisterschaftsspiele gelten nachfolgend angeführte letzte Beginnzeiten:

1. bis 31. Jänner und 1. November bis 31. Dezember	14.00 Uhr
1. bis 15. Februar und 16. bis 31. Oktober	14.30 Uhr
16. bis 29. Februar und 16. September bis 15. Oktober	15.00 Uhr
1. bis 15. März	15.30 Uhr
16. bis 31. März und 1. bis 15. September	16.00 Uhr
1. bis 15. April	16.30 Uhr
16. April bis 15. Mai und 16. bis 31. August	17.00 Uhr
16. bis 31. Mai und 16. Juli bis 15. August	17.30 Uhr
1. Juni bis 15. Juli	18.00 Uhr

Während der Geltungsdauer der Sommerzeit verschiebt sich die letztgültige Beginnzeit um eine Stunde nach hinten.

- 10.4. Im WFV gibt es keine Wartezeit. (siehe Definition in Punkt 2.3.).
- 10.5. Spiele der letzten Runde, die für den Auf- und Abstieg von Bedeutung sind, müssen vom Heimverein am Samstag zur gleichen Zeit (Ersatztermin Sonntag 15:00 für Wr. Landesliga und Sonntag 17.00 für die 1. Klasse Uhr) angesetzt werden.



11. Verlegung von Meisterschaftsspielen

- 11.1. Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich zum gelosten Termin gespielt werden.
- 11.2. Eine Vorverlegung und/oder eine Änderung des Spielortes können grundsätzlich nur bis spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin erfolgen. Jedenfalls sind das Einvernehmen beider Vereine und die Zustimmung der Klassenobfrau erforderlich. Dieser hat die Änderung im Online-System unverzüglich durchzuführen.
- 11.3. Im Falle einer späteren Verlegung/Änderung (innerhalb von 14 Tagen vor dem Spiel) ist jedenfalls eine Manipulationsgebühr in der in der WFV-Gebührenordnung festgelegten Höhe zu bezahlen. Im Wiederholungsfall ist der Strafausschuss zu befragen.
- 11.4. Die Verlegung eines Spiels auf einen späteren Zeitpunkt ist grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen kann das Präsidium des WFV, im Falle eines gemeinsamen Antrages beider Vereine und der Zustimmung der Klassenobfrau, eine Rückverlegung bewilligen.
- 11.5. Eine eigenmächtige Verlegung wird mit Geldstrafe und/oder Punkteverlust geahndet.

12. Ersatztermine/ Nachtragsspiele

- 12.1. Wird ein Meisterschaftsspiel berechtigt abgesagt, muss dieses Spiel innerhalb von drei Tagen von der Klassenobfrau für den nächstfolgenden bzw. -möglichen Nachtragstermin neu angesetzt werden. Der neue Termin ist von der Klassenobfrau in das System „Fußball-Online“ einzugeben.
- 12.2. Die im Meisterschaftsterminkalender bezeichneten Ersatztermine sind für Nachtragsspiele unbedingt einzuhalten. Es gelten die oben festgelegten Verbandszeiten.
- 12.3. Nachtragsspiele des Herbstdurchganges sind bis Ende des laufenden Kalenderjahres auszutragen, ansonsten erfolgt eine Strafbeglaubigung und es kann eine Geldstrafe verhängt werden.
- 12.4. Nachtragsspiele müssen in der ursprünglichen Reihenfolge der abgesagten Meisterschaftsspiele angesetzt werden und vor dem Ende der geplanten Meisterschaft durchgeführt werden.

13. Spielerinnen und Betreuer/Dressen

- 13.1. Die Spielerinnen haben entsprechend der Startaufstellung im Online-Spielbericht zum Spiel anzutreten.
- 13.2. Es darf nur mit Dressen mit Rückennummern gespielt werden. Die Rückennummern müssen mit den Nummern am Online-Spielbericht übereinstimmen.
- 13.3. Im Online-Spielbericht ist die Kapitänin zu benennen. Während des Spieles muss die Kapitänin eine Armbinde tragen. Für den Fall des Ausscheidens der Kapitänin aus dem Spiel ist eine andere



Spielerin mit der Kapitänsschleife zu versehen.

- 13.4. Bis zu 3 Betreuer (Offizielle) und 5 Ersatzspielerinnen in Spielkleidung können sich ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen Betreuerbank aufhalten. Die Betreuer (max. 3 Personen) sind ebenfalls im Online-Spielbericht einzutragen. Die Betreuer dürfen während des Spieles nicht ausgewechselt werden.
- 13.5. Die Dressen müssen farblich unterschiedlich sein und dürfen keinen Anlass zur Verwechslung geben. Insbesondere müssen auch die Stutzen der Feldspielerinnen und Torfrauen beider Mannschaften unterschiedliche Farben haben.
- 13.6. Wenn der Heimverein seine Dressenfarben in Fußball-Online eingetragen hat, muss sich der Gastverein danach richten. Andernfalls ist nach § 22 Abs. 2 ÖFB-Meisterschaftsregeln vorzugehen. Die Klassen sind berechtigt, ergänzende Vorgaben (z.B. Verständigungsfristen) festzulegen.

14. Spielzeit

- 14.1. Ein Wettspiel dauert 2 × 45 Minuten. Maßgebend für die Feststellung des Zeitablaufes ist allein die Uhr des Schiedsrichters.
- 14.2. Nach Beendigung der ersten Spielhälfte ist eine Pause vorgesehen. Die Halbzeitpause darf 15 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der Halbzeitpause darf nur mit Zustimmung des Schiedsrichters geändert werden

15. Spielfeld

- 15.1. Spielfelder müssen eine Größe von mindestens 90 × 60 Meter haben. Bereits genehmigte Spielfelder, die diese Mindestgröße unterschreiten, sind entsprechend ihrer Bespielbarkeit auf bestimmte Klassen eingeschränkt (Liste). Es werden keine neuen kleineren Spielfelder mehr genehmigt.
- 15.2. Spielfelder müssen mit einer Barriere/Absperrung umgeben sein, die hinter dem Torraum von der Torlinie mindestens 3 Meter, von den Seitenlinien mindestens 2 Meter entfernt ist.
- 15.3. Die Markierung der technischen Zone (Coaching Zone) ist nicht vorgesehen.
- 15.4. Auf einer Längsseite des Spielfeldes müssen 2 Ersatzspielerbänke vorhanden sein.
- 15.5. Spiele bei Flutlicht:
 - 15.5.1. Flutlichtanlagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: im Mittelwert 110 Lux (horizontaler Messpunkt auf 1m Höhe), wobei der niedrigste Wert pro Messpunkt nicht weniger als 80 Lux betragen darf geeignet ist. Der Verein ist verpflichtet, alle 3 Jahre ein Lichtprotokoll



zwecks Kommissionierung beim Verband einzureichen.

15.5.2. Sofern der Verein über ein Spielfeld mit genehmigter Flutlichtanlage verfügt, können Meisterschaftsspiele auch nach der lt. Punkt 10.5. festgelegten Beginnzeit angesetzt werden.

15.5.3. Der Heimverein ist verpflichtet für die Funktionsfähigkeit der Flutlicht-Anlage Sorge zu tragen.

15.5.4. Ob es trotz Einhaltung der letzten Verbandszeit (ohne Flutlicht) notwendig ist, das Flutlicht während des Spieles einzuschalten, entscheidet der Schiedsrichter. Ein diesbezüglicher Vermerk im Online-Spielbericht ist durch den Schiedsrichter unter „Meldungen“ zu machen.

16. Genehmigung von Plätzen

16.1. Für die Austragung der Wettspiele (Heimspiele) ist dem WFV ein Bestands- bzw. Platzvertrag vorzulegen. Der Sportplatz hat den einschlägigen Bestimmungen des WFV zu entsprechen. Bei einem Wechsel der Sportanlage innerhalb Wiens ist der neue Bestands- bzw. Platzvertrag unverzüglich dem WFV vorzulegen.

16.2. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass das in seinem Platzvertrag vereinbarte Spielfeld für seine Klasse zugelassen ist.

16.3. Die Austragung der Heimspiele auf verschiedenen Plätzen in Wien bzw. ein Wechsel der Sportanlage in ein anderes Bundesland ist nur mit Zustimmung des Vorstandes des WFV und des betroffenen Landesverbandes möglich.

16.4. Für die Bewilligung von Plätzen jener Vereine, die nicht dem WFV angehören, ist grundsätzlich deren Landesverband zuständig.

16.5. Die Spiele der Wiener Landesliga müssen am Hauptspielfeld gespielt werden. Ausweichen auf einen kommissionierten Nebenplatz ist nur bei Unbenutzbarkeit des Hauptspielfeldes erlaubt.

16.6. Für nichtplatzbesitzende Vereine gilt das im Platzvertrag festgelegte Spielfeld als Hauptspielfeld.

16.7. In besonderen Fällen (z.B. lange Unbenutzbarkeit des Spielfeldes infolge Hochwassers, Schnees, Vermurung, bei Spielfeldrenovierungen u. dgl.), kann die Klassenobfrau zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Meisterschaft einen Verein verpflichten, seine Spiele auf einem anderen geeigneten Sportplatz auszutragen. Das für den Spielbetrieb zuständige Präsidiumsmitglied und die Geschäftsstelle sind hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

17. Unbenutzbarkeit des Spielfeldes

17.1. Über die Benutzbarkeit des Spielfeldes entscheidet grundsätzlich der nominierte Schiedsrichter.



Dies gilt in Ergänzung der in § 14 Meisterschaftsregeln festgelegten Kriterien auch für die nicht ausreichende Leistung der Fluchtlichtanlage. Wird bei Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters keine Einigung über die Benutzbarkeit des Spielfeldes erzielt, entscheidet der durch das Los bestimmte Wettspielleiter (Ersatzschiedsrichter).

- 17.2. Bei schlechter Witterung hat der Schiedsrichter bei Spielen außerhalb von Wien eine Stunde, bei Spielen innerhalb von Wien 45 Minuten, vor Spielbeginn eine Kommissionierung über die Benutzbarkeit des Platzes vorzunehmen.
- 17.3. Bei einem Kunstrasenspielfeld muss der Schiedsrichter bei schlechten Witterungsverhältnissen bis eine viertel Stunde vor Spielbeginn zuwarten, bevor er über eine allfällige Absage entscheidet.
- 17.4. Bei Doppelveranstaltungen hat bei Schlechtwetter zwecks Schonung des Spielfeldes der für das Hauptspiel (höhere Leistungsklasse) nominierte Schiedsrichter das Recht, das Spiel der niederen Leistungsklasse abzusagen.
- 17.5. Ein Verein hat – bei entsprechender Verfügbarkeit – das Recht, bei schlechten Bodenverhältnissen auf ein Nebenspielfeld auszuweichen, sofern dieses für die Austragung von Meisterschaftsspielen seiner Klasse kommissioniert ist.
- 17.6. Bei schlechter Witterung kann der Heimverein eine vorzeitige Platzkommissionierung verlangen. Die Kosten trägt der Verein.
- 17.7. Sollte ein Platz infolge Elementargewalt (lang andauernden Regens, Überschwemmung, starken Schneefalls, vereisten Bodens usw.) bis zu dem Termin, an dem das Spiel stattzufinden hätte, voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem veranstaltenden und/oder dem platzbesitzenden Verein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe rechtzeitig (mindestens vier Stunden vor Spielbeginn) abzusagen. In diesem Fall sind rechtzeitig der Verband, der Gegner und der Schiedsrichter zu verständigen. Eine unberechtigte Spielabsage zieht Punkteverlust und Strafe für den veranstaltenden Verein nach sich.
- 17.8. Bei Spielen von nichtplatzbesitzenden Vereinen kann auch der platzbesitzende Verein über die Unbenutzbarkeit des Spielfelds auf Grund von Elementargewalten entscheiden. Diese Absage sollte nach Möglichkeit rechtzeitig (bis spätestens vier Stunden vor dem Spiel) erfolgen, ist aber auch möglich wenn sich der Schiedsrichter bereits vor Ort befindet. Der veranstaltende Verein ist jedenfalls umgehend von der Absage zu informieren und hat die Informationen unverzüglich in das „Fußball-Online“-System einzugeben und dadurch an alle Beteiligten weiterzugeben. Bei mutwilligen, unberechtigten Absagen kann über den platzbesitzenden Verein eine Strafe verhängt werden.



18. Spielabbruch/Restspielzeit

Es gibt im WFV keine Restspielzeit. Für den Fall, dass ein Spiel ohne Verschulden der Vereine abgebrochen wird, erfolgt jedenfalls eine Neuausstrahlung.

19. Vorsorge für Wettspiele

- 19.1. Der Heimverein ist verpflichtet, die Auflagen des Veranstalters gem. § 18 der ÖFB-Meisterschaftsregeln zu erfüllen.
- 19.2. Der Heimverein ist für die Auflage des Matchballes und für das Vorhandensein mindestens zweier Reservebälle verantwortlich.
- 19.3. Für Erste-Hilfe-Leistungen bei Erkrankungen und Unfällen müssen die erforderlichen Behelfe sowie eine leichte Tragbahre durch den Veranstalter bereitgestellt werden. Der veranstaltende Verein trägt die Verantwortung für die zu erwartende Zuschaueranzahl einen Sanitätsdienst – laut § 24 des Wr. Veranstaltungsgesetzes – anzufordern.

20. Sicherheit und Ordnerdienst

- 20.1. Der veranstaltende Verein hat gemäß § 20 der ÖFB-Meisterschaftsregeln grundsätzlich allein für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld und im Zuschauerraum zu sorgen.
- 20.2. Dem Wunsch eines Funktionärs des Gastvereines auf telefonische Anforderung der Polizei ist zu entsprechen.
- 20.3. Bei allen Veranstaltungen ist der Getränkeauschank außerhalb des gekennzeichneten Kantinenbereiches in Flaschen, Dosen und Gläsern untersagt. Es dürfen nur Papier- bzw. Plastikbecher verwendet werden.
- 20.4. Die Sicherheitsrichtlinien für die Bewerbe des Wiener Fußball-Verbandes sind einzuhalten.
- 20.5. Der Heimverein ist verpflichtet einen Ordnerdienst zur Verfügung zu stellen. Durch diesen ist die Sicherheit des Spieles und aller beteiligten Personen zu gewährleisten. Die Personen müssen für diese Tätigkeit geeignet sein.
- 20.6. Der Ordnerdienst besteht aus einer entsprechenden Anzahl von Personen und einem leitenden Ordnerobmann. Die Anzahl der notwendigen Personen richtet sich nach der zu erwartenden Zuschaueranzahl:
 - 20.6.1. Mindestanzahl pro Spiel 2 Ordner (1 Obmann + ein Mitglied)
 - 20.6.2. ab ca. 20 Zuschauern 3 Ordner (1 Obmann + zwei Mitglieder)



- 20.6.3. ab ca. 50 Zuschauer 4 Ordner (1 Obmann + drei Mitglieder)
- 20.6.4. ab ca. 100 Zuschauer 6 Ordner (1 Obmann + fünf Mitglieder)
- 20.7. Die Namen des für dieses Spiel nominierten Ordnerobmanns und der für dieses Spiel nominierten Mitglieder des Ordnerdienstes sind mindestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn in das Fußball Online System einzutragen.
- 20.8. Die Mitglieder des Ordnerdienstes haben sich mindestens 15 Minuten vor dem Spiel vor Ort zu befinden und während des gesamten Spiels anwesend zu sein.
- 20.9. Die Ordner müssen während des Spiels deutlich erkennbar sein. Sie sind mit weithin sichtbaren Markierungsjacken oder -leibchen auszustatten.
- 20.10. Die Ordner haben das Recht sich im Bereich des Spielfeldes aufzuhalten, müssen sich aber an allfällige Anweisungen des Schiedsrichters und der Assistenten halten.
- 20.11. Ordner dürfen während des Spieles keine anderen Funktionen ausüben.
- 20.12. Die Ordner sind verpflichtet bis zum Schluss der Veranstaltung die Ordnerjacken sichtbar zu tragen und haben dem Schiedsrichter, dem Assistenten sowie den Gastmannschaften bis zur Abfahrt mit dem eigenen Kraftfahrzeug bzw. zu einem öffentlichen Verkehrsmittel entsprechenden Schutz zu gewähren.

21. Verbandsüberwachung

- 21.1. Verbandsüberwachung ist eine Kontroll- oder Präventionsmaßnahme des WFV wegen bereits begangener oder befürchteter Regelverstöße und kann von jedem Verein in der Geschäftsstelle angefordert werden.
- 21.2. Der anfordernde Verein hat ein dafür aufliegendes Formular auszufüllen, mit der Vereinsstampiglie zu versehen und mit Erlag der Überwachungsgebühr der Geschäftsstelle zu übergeben.
- 21.3. Verbandsüberwachungen auf Kosten eines Vereines können angeordnet werden:
- a) durch den Strafausschuss, wenn der Verein den Schutz von Gastmannschaften oder Schiedsrichtern grob vernachlässigt;
 - b) durch den Vorstand aus den gleichen Gründen, wenn die zuständige Meisterschaftsklasse oder ein Fachausschuss es beantragen.
- 21.4. Der Obmann des Strafausschusses kann auf Verbandskosten, zur Überprüfung eines Vereines, eine Verbandsüberwachung anordnen.



22. Wettspielleitung

- 22.1. Zur Regelung aller Schiedsrichterangelegenheiten besteht der Schiedsrichterausschuss. Ihm ist die Besetzung aller Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspiele übertragen. Der Besetzungsreferent kann auch Schiedsrichter anderer Verbände heranziehen, wenn dadurch den Vereinen keine Mehrkosten entstehen.
- 22.2. Der Schiedsrichterausschuss ist verpflichtet, eine Klasseneinteilung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten vorzunehmen und die Spiele entsprechend zu besetzen.
- 22.3. Die Vereine haben kein Recht, für ein Spiel einen Schiedsrichter namentlich anzufordern oder einen Schiedsrichter abzulehnen.
- 22.4. Im Falle des Nichterscheinens des nominierten Schiedsrichters ist nach § 17 der ÖFB-Meisterschaftsregeln vorzugehen. Im Online Spielbericht ist in diesem Fall beim Reiter „Schiri“ der Button „Schiedsrichter nicht angetreten“ anzuklicken und vom Heimverein mit Benutzername und Passwort zu bestätigen.
- 22.5. Im Falle des Ausfalles des Schiedsrichters während des Wettspieles ist nach § 16 Abs. 6 der ÖFB-Meisterschaftsregeln vorzugehen. Die Ersatzstellung für den, den Schiedsrichter ersetzenden Assistent 1 erfolgt durch den Heimverein. In allen Spielen, bei denen keine Schiri-Assistenten vom Verband besetzt sind, erfolgt die Weiterführung des Wettspieles sinngemäß nach § 17 / 2 der Meisterschaftsregeln des ÖFB.
- 22.6. Ein verspätet eingetroffener Schiedsrichter hat nicht das Recht, ein begonnenes Spiel unterbrechen zu lassen, um es selbst zu leiten.
- 22.7. Da in den WFV-Meisterschaftsbewerben der Frauen grundsätzlich keine Assistenten besetzt werden, ist jeder der beiden Vereine verpflichtet, einen geeigneten Assistenten zu stellen. Kommt ein auswärtiger Verein seiner Verpflichtung nicht nach, ist der Heimverein verpflichtet, beide Assistenten zu stellen. Der Schiedsrichter hat dies im Spielbericht zu vermerken.

23. Schiedsrichtergebühren

- 23.1. Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Ersatzschiedsrichter haben ein Anrecht auf eine Entschädigung/Gebühr. Die Gebühren richten sich nach den jeweils vom Vorstand für die einzelnen Klassen genehmigten Sätzen.
- 23.2. Bei Freundschaftsspielen zwischen Vereinen verschiedener Leistungsstufen innerhalb des WFV, gilt die Leistungsstufe des Heimvereins.
- 23.3. Die Gebühr in vollem Ausmaß gebührt auch für den Fall, dass
 - a) ein Spiel nicht zu Ende gespielt wird.



- b) ein Spiel wegen Nichtantreten einer Mannschaft nicht ausgetragen wird, sofern der Schiedsrichter/die Assistenten nicht rechtzeitig drei Stunden vorher verständigt wurden.

23.4. Eine Kommissionierungsgebühr steht zu in folgenden Fällen:

- a) Absage des Spiels wegen Elementargewalten, sofern sich der Schiedsrichter bereits vor Ort befunden hat.
- b) durch den Verein beantragte, vorzeitige Kommissionierung des Platzes. Im Falle der nachträglichen tatsächlichen Austragung des Spieles, ist die Kommissionierungsgebühr zusätzlich zur Spielgebühr zu bezahlen.

24. Auf- und Abstiegsbestimmungen

24.1. Aufstiegsbestimmungen

- a) Am Ende der Meisterschaft steigen die Meister aller Klassen in die nächsthöhere Spielklasse auf.
- b) Werden in einer Klasse mehrere Bewerbungsgruppen geführt, spielen die Meister der jeweiligen Bewerbungsgruppen gegeneinander Relegation. Der Sieger ist zum Aufstieg in die nächste Leistungsklasse berechtigt. Die Einteilung in die Bewerbungsgruppen erfolgt im Rahmen der Auslosung. Kein Verein hat ein Anrecht auf die Einteilung in eine bestimmte Gruppe.
- c) Die Zahl der aufsteigenden Vereine kann in allen Hauptklassen erhöht werden, wenn nach Durchführung des Auf- und Abstieges die festgesetzte Klassenstärke (12 Vereine der Landesliga, 1. Klasse, sowie 2. Klasse) unterschritten wird.

24.2. Abstiegsbestimmungen

- a) Der Abstieg aus einer Klasse richtet sich nach der Anzahl der aufsteigenden Vereine und nach der Anzahl der aus der Regionalliga absteigenden Vereine.
- b) Grundsätzlich steigt der letztgereichte einer Klasse/Bewerbungsgruppe in die tiefere Klasse ab.
- c) Die Zahl der absteigenden Vereine erhöht sich, wenn nach Durchführung des Auf- und Abstieges aus der Wiener Landesliga die festgesetzte Klassenstärke überschritten wird.
- d) Sollte sich ein Verein während des Meisterschaftsjahres auflösen oder den Spielbetrieb einstellen, wird dieser Verein an die letzte Stelle der Meisterschaftswertung gereiht und kein anderer Verein steigt ab.

24.3. Spezialbestimmungen in Zusammenhang mit dem Abstieg von Vereinen aus der 2. Bundesliga



Ost/Süd

- a) Der Meister der Wiener Landesliga nimmt entsprechend den ÖFB- Bestimmungen für den Frauenfußball an der Relegation zum Aufstieg in die 2. Liga Ost/Süd teil.
- b) Bei Abstieg von mehr als zwei Vereinen aus der 2. Liga Ost/Süd erhöht sich die Anzahl der Absteiger in jeder der darunterliegenden Klassen um die Anzahl der Absteiger aus der Regionalliga. Ziel ist der Erhalt der vorgesehenen Klassenstärke. Das Präsidium ist berechtigt korrigierend tätig zu werden.

24.4. Aufstiegsverzicht des Meisters oder Zweitplatzierten

- a) Sollte der Meister einer Leistungsstufe (Spielklasse) auf den Aufstieg in die nächsthöhere Leistungsstufe verzichten, so hat der Verein dies bis spätestens zwei Tage nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaft schriftlich dem für den Spielbetrieb zuständigen Präsidiumsmitglied mitzuteilen. Auf Verlangen ist binnen weiterer drei Tage ein entsprechender statutengemäßer Beschluss vorzulegen.
- b) Im Falle des Aufstiegsverzichts des Meisters ist der zweitplatzierte Verein berechtigt in die nächsthöhere Leistungsstufe aufsteigen. Sollte auch der zweitplatzierte Verein auf den Aufstieg verzichten, entscheidet das Präsidium über die weitere Vorgehensweise. Der Vorstand ist von dieser Entscheidung umgehend zu informieren.
- c) Ein auf den Aufstieg verzichtender Meister startet in der nächsten Meisterschaft mit einem Punkteabzug von sechs Meisterschaftspunkten. Ein auf den Aufstieg verzichtender Zweitplatzierte startet in die nächste Meisterschaft mit einem Punkteabzug von drei Meisterschaftspunkten.

25. Meisterschaftsspielberechtigung/ Eigenbau- und Verbandsspielerregelung

25.1. Die Spielberechtigung richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen Bestimmungen der ÖFB-Meisterschaftsregeln und des ÖFB-Regulativs.

25.2. In der Wiener Landesliga ist auf dem Spielbericht pro Verein mindestens 10 Spielerinnen mit Status Eigenbau- oder Verbandsspielerinnen zu nominieren, davon müssen mind. 5 Spielerinnen über dem Status Eigenbauspielerinnen verfügen.

25.3. Eigenbauspielerinnen

- a) Eigenbauspielerin ist und bleibt eine Spielerin, die zwei zusammenhängende Jahre (befristet oder unbefristet) bei einem Verein gemeldet gewesen ist oder dessen Gesamtmeldedauer bei einem Verein insgesamt drei Jahre beträgt.



- b) Jede Nachwuchsspielerin bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gilt durch die Erstanmeldung bei einem Verein als dessen Eigenbauspielerin
- c) Bei Nachwuchsspielgemeinschaften wird der Eigenbauspielerstatus nur für jenen Verein angerechnet, für den die Spielerin laut Spielerinnenpass gemeldet ist.
- d) Bei Nichterfüllung der Eigenbauspielerbestimmung ist das Spiel zur Durchführung zu bringen, es ist jedoch mit einer Strafbeglaubigung zu werten und mit einer Geldstrafe wegen Einsatzes einer unberechtigten Spielerin zu sanktionieren.
- e) Die Kennzeichnung der Eigenbauspielerin auf dem Online-Spielbericht erfolgt automatisch. Für die Überprüfung der Richtigkeit sind die Vereine verantwortlich.

25.4. Verbandsspielerin:

- a) Verbandsspielerin ist eine Spielerin, die insgesamt mindestens fünf Jahre bei Vereinen des ÖFB gemeldet war. Für die Anrechnung muss die Meldezeit bei einem Verein durchgehend mindestens sechs Monate betragen.
- b) In der Wiener Landesliga sind auf dem Spielbericht pro Verein so viele Verbandsspielerinnen zu nominieren, dass die Gesamtzahl von Eigenbau- und Verbandsspielerinnen zumindest zehn beträgt.

25.5. Bei Erstanmeldung eines Vereines beim WFV gibt es eine 2-jährige Befreiung (im ersten Jahr ohne Aufstiegsrecht)

25.6. Für die Einhaltung und Kontrolle der Eigenbau-/Verbandsspielerregelung ist der Verein verantwortlich, wobei das System Fußball-Online unterstützend wirken soll.

26. Spielerinnenpasskontrolle

26.1. Die Spielerpässe sind dem Schiedsrichter bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben.

26.2. Der Schiedsrichter muss auch offenkundig unberechtigte Spielerinnen antreten lassen. Er hat bei entsprechendem Verdacht der Spielerin zur Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und Leistung seiner Unterschrift auf neutralem Papier aufzufordern und seine Beobachtungen im Online – Spielbericht zu vermerken, um dem Verband eine Urteilsfindung zu ermöglichen. Grundsätzlich ist es nicht mehr notwendig, dass ein Schiedsrichter den Spielerinnenpass einer ausgeschlossenen Spielerin einzieht, da die Spielerin automatisch vom System „Fußball-Online“ als gesperrt registriert wird.

26.3. Auf zeitgerechtes (spätestens 20 Min. vor Spielbeginn) Verlangen eines Vereins muss der



Schiedsrichter eine umfassende Spielerpasskontrolle durchführen (Gleichzeitiges Antreten sämtlicher Spielerinnen und Vorlage sämtlicher Spielerpässe der Spielerinnen lt. Aufstellung).

- 26.4. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Spielerinnenpass einzuziehen und diesen dem Verband zu übermitteln, wenn er bemerkt, dass ein Spielerinnenpass unrichtig oder mangelhaft (z.B. nicht aktuelles Foto) ist;
- 26.5. Vereine, die dem Schiedsrichter die Durchführung dieser Maßnahmen erschweren oder vereiteln, werden bestraft.

27. Strafbestimmungen

- 27.1. Ausgeschlossene Spielerinnen haben das Recht und die Pflicht zur nächsten Sitzung des Strafausschusses (grundsätzlich Mittwoch zwischen 15.30 Uhr und 18.30 Uhr) zu erscheinen.
- 27.2. Ausgeschlossene bzw. vom Schiedsrichter angezeigte Spielerinnen sind bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Strafausschusses bzw. der Rechtsmittelinstanzen suspendiert und dürfen weder bei Freundschafts- noch bei Pflichtspielen eingesetzt werden.
- 27.3. Während des Spieles ausgeschlossene Spielerinnen müssen sofort durch einen Funktionär ihres eigenen Vereines in die Kabine begleitet werden.
- 27.4. Wird eine Spielerin, die bei einem Meisterschaftsspiel eine Sperre nach Verwarnung erhält, bei einem Freundschaftsspiel ausgeschlossen und mit Pflichtspielsperren belegt, so gilt die Sperre nach Verwarnung vor der Sperre nach dem Ausschluss.

28. Finanzielle Bestimmungen

- 28.1. Die Einnahmen verbleiben zur Gänze dem Heimverein. Dieser trägt auch sämtliche Kosten.
- 28.2. Die veranstaltenden Vereine des WFV, die ihre Spiele außerhalb Wiens austragen, haben im Falle eines entsprechenden Klassenbeschlusses ihren Gegnern die Mehrkosten an Fahrtspesen zu ersetzen.
- 28.3. Alle Forderungen der Vereine finanzieller Art verfallen mit dem Ablauf von 3 Monaten mit Datum der Fälligkeit. Der Fälligkeitstermin wird durch Eingabe an den Kontrollausschuss unterbrochen.
- 28.4. WFV-Verbandsfunktionäre mit gültigem Verbandsausweis haben bei allen Meisterschaftsspielen des WFV freien Eintritt.



29. Gleichstellung von Mann und Frau

Die in den Durchführungsbestimmungen der Meisterschaft des WFV verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

30. Inkrafttreten

30.1. Diese Bestimmungen treten mit 1.9.2017 in Kraft.